Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis Abends 7 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der zweitnächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 115. Leipzig, Montag den 20. Mai. 1867.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Hiermit wird in Erinnerung gebracht, daß bei den Meßzahlungen nur

klingend Courant oder königl. sächsische und königl. preußische Cassenanweisungen, auch Noten der Leipziger und der Sächsischen Bank, sowie Banknoten von zehn Thalern und darüber derjenigen Geldinstitute, welche Einlösungsstellen in Leipzig errichtet haben,

zulässig sind. Die erwähnten Geldinstitute sind:

1) die Weimarische Bank, 2) die Privatbank zu Gotha, 3) die Geraer Bank, 4) die Lübecker Commerzbank.

Anderweitiges Papiergeld in Zahlung anzunehmen ist Niemand verpflichtet.

Leipzig, den 16. Mai 1867.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Carl Hoffmann. E. F. Thienemann. Franz Wagner.

Bekanntmachung.

Um bei den Abrechnungen auf der Börse die gehörige Ordnung wahrzunehmen, machen wir wiederholt bekannt, daß Jeder, welcher im Auftrag einer Firma auf der Börse abrechnen und Gelder in Empfang nehmen will, vorher eine Vollmacht, in doppelten Exemplaren vollzogen und die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers von dessen Leipziger Commissionär bescheinigt, beim Archivar einzureichen hat, von denen das eine Exemplar abgestempelt zurückgegeben, das andere zu den Acten genommen wird, und verpflichtet ist, Demjenigen, der ihm Zahlungen zu leisten hat, seine Vollmacht vorzuzeigen.

Leipzig, den 16. Mai 1867.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Carl Hoffmann. E. F. Thienemann. Franz Wagner.

Bekanntmachung.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß (nach Statut §. 4. Nr. 4) nur Börsenmitglieder Geschäfte auf unserer Börse besorgen dürfen.

Leipzig, den 16. Mai 1867.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Carl Hoffmann. E. F. Thienemann. Franz Wagner.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Anordnung, daß Jeder, welcher für fremde Firmen auf der Börse abrechnen will, eine Vollmacht in doppelten Exemplaren beim Archivariate einzureichen hat, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß zu diesem Behufe der Börsenarchivar

Montag den 20. und Dienstag den 21. Mai

von Vormittag 8—12 Uhr in dem Conferenzzimmer des Börsengebäudes anwesend sein und die Vollmachten entgegennehmen wird.

Leipzig, den 17. Mai 1867.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Carl Hoffmann. E. F. Thienemann. Franz Wagner.